



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Vorsitzenden des Ausschusses für
Landwirtschaft und Weinbau
Herrn Horst Gies, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz

18/564

VORLAGE

DIE MINISTERIN
Daniela Schmitt
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2202
Telefax 06131 16-4438
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

 September 2021

Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Weinbau am 1. September 2021
TOP 3 Umsetzung der Landesdüngeverordnung und Ausweisung belasteter
Gebiete in Rheinland-Pfalz
Antrag der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP nach § 76 Abs. 2 GOLT –
Vorlage 18/363

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der vorgenannte Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Ausschusses für
Landwirtschaft und Weinbau am 1. September 2021 mit der Maßgabe der schriftlichen
Berichterstattung für erledigt erklärt. Gemäß diesem Beschluss berichte ich wie folgt:

Mit der Änderung der Düngeverordnung des Bundes vom 28. April 2020 und der darauf
basierenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung zur Ausweisung mit
Nitrat belasteter und mit Phosphat eutrophierter Gebiete - AVV GeA - vom 3. November
2020 wurde eine in den Bundesländern einheitliche Ausweisung der mit Nitrat belasteten
Gebiete von Grundwasserkörpern und von mit Phosphat eutrophierten
Oberflächenwasserkörpern erforderlich.

Die Ausweisung der Nitrat-belasteten Gebiete erfolgte in mehreren Stufen, von den
Grundwasserkörpern in schlechtem chemischen Zustand (vom Landesamt für Umwelt)
über ein Wasserhaushaltsmodell zur Verträglichkeit von Stickstoffeinträgen im 1-ha-Raster
(vom Forschungszentrum Jülich) bis zum Stickstoffmodell der Landwirtschaft auf Ebene
der Ortsgemeinden (vom Thünen-Institut). Die Phosphat-eutrophierten Gebiete wurden
auf Grundlage von Messwerten und Bilanzierungsverfahren vom Landesamt für Umwelt
durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau festgelegt. All
dies wurde dem landwirtschaftlichen Berufsstand im vergangenen Winterhalbjahr
mehrfach vorgestellt und erläutert.



Mit der Neufassung der Landes-Düngeverordnung von Rheinland-Pfalz zum 1. Januar 2021 wurden die mit Nitrat belasteten Gebiete bzw. Flächen (in denen die landwirtschaftlich bedingten Stickstoffüberschüsse größer sind als die tolerierbaren Überschüsse) sowie die mit Phosphat eutrophierten Gebiete verkündet. Die Darstellung der mit Stickstoff oder Phosphat belasteten Flächen erfolgt auf Flurstückebene im GeoBox-Viewer oder in flo.rlp.de. Die besonderen Auflagen des Düngerechts sind nur dann anzuwenden, wenn einzelne Schläge mit mehr als der Hälfte ihrer jeweiligen Fläche als belastet ausgewiesen sind.

In Rheinland-Pfalz werden auf Grundlage dieser Gebietsausweisung aktuell etwa 20 % der Landesfläche als mit Nitrat belastet betrachtet, insbesondere in der Gemüseanbauregion der Vorderpfalz oder in fast allen Weinanbaugebieten, aber auch in Ackerbauregionen wie im Maifeld, der südwestlichen Eifel, am Mittelrhein oder des Hunsrücks, die z. T. von Biogasanlagen geprägt sind. Grünlandflächen sind kaum betroffen, weil deren N-Saldo in der Modellierung nur zur Hälfte als auswaschungsgefährdet betrachtet wird.

Daneben gibt es die Ausnahme der „boden-klimatisch benachteiligten Gebiete“, wo ein landwirtschaftlich bedingter Stickstoff-Saldo bis 20 kg N/ha – übergangsweise bis zu einer Evaluierung innerhalb von vier Jahren – toleriert wird. 150 von 2304 Gemarkungen in Rheinland-Pfalz, insbesondere in Rheinhessen und der Pfalz, sind damit erst einmal von den verschärften Auflagen der Düngeverordnung ausgenommen. Der relativ hohe Anteil als mit Nitrat belastet ausgewiesener Flächen ist insbesondere durch die geringen Niederschläge und die geringe Sickerwasserbildung in unserem Land bedingt. Aber auch wenn nur ein geringer Viehbesatz besteht, so werden doch große Mengen von Wirtschaftsdüngern importiert, und auch die Verwertung von Klärschlämmen spielt in einigen Gemarkungen eine große Rolle und erhöht dort den Stickstoff-Überschuss.

Aktuell konnten zur Gebietsausweisung (Nitrat) nur die verfügbaren statistischen Daten benutzt werden und unterschiedliche Intensitäten der Bewirtschaftung noch keine Berücksichtigung finden. Die notwendigen betriebsspezifischen Daten liegen uns zudem nicht vor. Die AVV GeA¹ erläutert dazu, dass einzelbetriebliche Daten erst berücksichtigt werden können, wenn die Voraussetzungen für die elektronische Erfassung und modellgestützte Plausibilisierung sowie die elektronische Einspeisung und modelltechnische Verarbeitung dieser Daten vorliegen. Damit die im Nährstoffmodell des

¹ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV Gebietsausweisung – AVV GeA)



Thünen-Instituts benutzten Daten aus der Agrarstatistik baldmöglichst durch reale ersetzt werden, um erstens das von der EU geforderte Nährstoff-Monitoring zur Wirkung der Düngeverordnung zu ermöglichen und zweitens die Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete künftig verursachergerechter vornehmen zu können, wirkt die Landesregierung in entsprechenden Bund-Länder-Arbeitsgruppen mit. Eine Monitoringverordnung mit einer Meldepflicht zum Düngemittleinsatz und zu den Erträgen, ist als Aufgabe einer neuen Bundesregierung im Düngerecht zu verankern.

Die Ausweisung der belasteten Gebiete muss spätestens nach vier Jahren auf Basis neuer Messergebnisse sowie der Monitoringergebnisse aktualisiert werden. Ungeachtet dessen wurde mit dem Thünen-Institut abgestimmt, schon für 2022 die Echt-Daten größerer Tierhaltungs- oder Biogas-Betriebe, mit Verwertung organischer Dünger über Gemeindegrenzen hinweg, in das Modell einzuspeisen. Eine freiwillige Auskunftserhebung bei den Betrieben fand im Frühsommer statt, die Teilnahme aus der Praxis war mit elf Betrieben jedoch äußerst bescheiden. Zudem soll in Rheinland-Pfalz, schon zum Ende dieses Jahres, durch Disaggregation der Stickstoffsaldierung von der Ortsgemeindeebene auf die Hauptnutzungsrichtungen Weinbau, extensiver und intensiver Ackerbau sowie Grünland, die Aussagekraft und Verursachergerechtigkeit der Gebietsausweisung erhöht werden. Abstimmungen mit dem Thünen-Institut finden aktuell statt. Damit wird auch angestrebt, den Umfang belasteter Gebiete eindämmen zu können.

In den mit Nitrat belasteten Gebieten kommen seit Jahresbeginn 2021 mit der Düngeverordnung des Bundes erhebliche Belastungen auf die Landwirtschaft zu, wie die Reduzierung der Höhe der Stickstoffdüngung oder ausgedehntere Düngungsverbote in der zweiten Jahreshälfte vor allem für tierhaltende Betriebe mit Gülle.

Die von den Bundesländern bis Ende 2020 zu erstellenden Landes-Düngeverordnungen dienen nicht nur dazu, die belasteten Gebiete auszuweisen, sondern es mussten weitere, über die DüV hinausgehende Maßnahmen vorgeschrieben werden. Mit den in der Landes-Düngeverordnung verankerten Untersuchungspflichten für Stickstoff im Boden und für Wirtschaftsdünger, in Verbindung mit der Analysedaten-Meldepflicht, sollen die Landwirte unterstützt werden, mit dieser breiten Datenbasis eine bedarfsgerechte Düngung zu ermöglichen. Die Auflage im Weinbau, nämlich ein Verbot der Zufuhr stickstoffhaltiger Düngemittel von August bis Mitte März bei gleichzeitiger Bodenbearbeitung der Rebzeilen, kann vom Berufsstand akzeptiert werden. In mit Phosphat eutrophierten Gebieten besteht zudem eine Bodenuntersuchungspflicht für Phosphat auch auf kleinsten Flächen, sofern mehr als 30 kg Phosphat pro ha und Jahr gedüngt werden sollen.

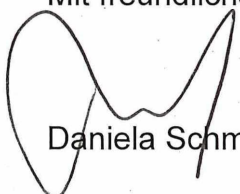


Es ist uns bewusst, dass im Rahmen der einheitlichen, rechtlich verbindlichen Vorgehensweise der Gebietsausweisung einzelne Flächen von den betroffenen Landwirten als nicht verursachergerecht ausgewiesen empfunden werden, während es in anderen Regionen, wie in der Vorderpfalz, gar nicht anders zu erwarten war. Die Landesregierung wird aber das Mögliche tun, die Gebietsausweisung künftig so zu gestalten, dass sie generell als sachgerecht empfunden werden kann.

Allerdings gibt es aktuell einen „Dämpfer“: Mit Schreiben vom 24.06.2021 an die Bundesministerien für Umwelt und für Landwirtschaft brachte der EU-Umweltkommissar harsche Kritik an der Gebietsausweisung durch die Bundesländer vor. Die Anwendung des Modellierungsansatzes und die Ausnahmeregelungen entsprechend der AVV GeA werden darin kritisch gesehen und es wird bezweifelt, dass dies den Vorgaben der EU-Nitratrichtlinie entspricht. Deutschland wird aufgefordert, die Ausweisung der Gebiete zu prüfen und zu begründen, warum belastete Messstellen nach Ansicht der Europäischen Kommission teilweise weit entfernt von als mit Nitrat belastet ausgewiesenen Flächen liegen. Zudem werden norddeutsche Bundesländer kritisiert, weil sie keine eutrophierten Gebiete ausgewiesen haben. Die Europäische Kommission droht Deutschland zudem bei aus ihrer Sicht nicht vollständiger Umsetzung der Nitratrichtlinie mit der Verhängung eines Zwangsgeldes durch den EuGH.

Nach den jüngsten Verhandlungen zeichnet sich ab, dass die Europäische Kommission insbesondere die Reduzierung der mit Nitrat belasteten Flächen 2020 (nach DüV und AVV GeA) im Vergleich zu 2019 (bzw. zur DüV von 2017) hinterfragt. Aktuell versuchen Bundesregierung und Bundesländer, die Argumentation der Europäischen Kommission zu entkräften. Der Ausgang der Verhandlungen ist jedoch ungewiss und es kann aus hiesiger Sicht nicht ausgeschlossen werden, dass die AVV GeA novelliert und die Gebietsausweisungen daraufhin neu und umfangreicher vorgenommen werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen



Daniela Schmitt